

19. Ist die Ehe mit dem Ehebrecher gültig, wenn das Scheidungs-
urteil nicht erkennen läßt, daß wegen dieses Ehebruches die frühere
Ehe getrennt ist?

III. Civilsenat. Urth. v. 11. November 1892 i. S. v. R. (Bekl.) w.
v. R. (Kl.) Rep. III. 125/92.

Begründet ist dagegen der eventuelle, auf die Verwerfung der Replik des Dolus sich beziehende Revisionsangriff. Klägerin hat sich dem Einredevorbringen der Beklagten gegenüber unter Eidesantrag darauf berufen, daß der Firma J. & Co. zu Frankfurt a. M. von der ihr am 10. Mai 1890 gewordenen Mitteilung, daß der Dampfer „Elfie“ mit Konnossement vom 28. April am 3. Mai Konstantinopel passiert habe, die Beklagte sofort in Kenntnis gesetzt, diese aber bis zum 26. Mai geschwiegen habe. Dieser Einwand ist von dem Berufungsgerichte deshalb zurückgewiesen worden, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen sei, daß Klägerin ihre Pflicht zur Lieferung des verkauften Genus ungeachtet des verspäteten Abganges des Dampfers noch rechtzeitig erfüllen können, überdies auch nicht behauptet werde, daß die Beklagte auf Kosten der Klägerin habe spekulieren wollen, selbst aber, wenn dem so sein sollte, die Beklagte innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse gehandelt und nicht wider Treu und Glauben verstoßen habe.

Nun kann zwar der Revisionsklägerin darin nicht beigetreten werden, daß hier ein Spezialekauf geschlossen worden sei. Unbestritten war nur ein Teil des in den Dampfer „Elfie“ abgeladenen Roggens nach Gewicht verkauft, und zwar ein solcher, der erst nach Ankunft des Schiffes in Rotterdam zur Weiterbeförderung nach Oberlahnstein ausgeschieden werden sollte. Gegenstand des Vertrages war also eine nur generisch bestimmte Quantität Roggens aus einem räumlich abgegrenzten Ganzen. Allein auf die Entscheidung der vorliegenden Frage ist dieser Punkt ohne allen Einfluß, da es sich nicht um die Tragung der Gefahr — des Unterganges oder der Verschlechterung der Ware — handelt, und die Klägerin weder versucht hat, der Beklagten die Lieferung anderen als mit dem Dampfer Elfie verschifften Roggens anzubieten, noch auch nach Inhalt des Vertrages dazu berechtigt gewesen wäre.

Rechtsirrtümlich sind aber die übrigen Erwägungen des angefochtenen Erkenntnisses. Die bloße Möglichkeit einer rechtzeitigen Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte kann nicht in Betracht kommen, nachdem derselbe in Wirklichkeit — nach einer regelmäßig verlaufenen Fahrt — erst acht Tage später dort eingetroffen ist. Geht man sodann dem Käufer mit Bezug auf die als stillschweigend vereinbart geltenden Geschäftsbedingungen das Recht des Rücktrittes

- I. Landgericht Greifswald.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Entscheidung ist unten unter „Gemeines Recht“ Nr. 44 S. 144 abgedruckt.